



Amtsblatt der Stadt Hilden

Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzung der Stadt Hilden vom 11.12.2003 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Schönholz, Teilstück von Hausnummer 1 bis 8“
2. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Schönholz, Teilstück von Hausnummer 1 bis 8
3. 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntag, 13. Juni 2004)
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntag, 19. September 2004)
6. 22. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981
7. 5. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000
8. 7. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
9. 25. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980
10. 9. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991
11. 9. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
12. 5. Nachtragssatzung vom 10.12.2003 zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Hilden vom 01.11.1993
13. 3. Nachtragssatzung vom 10.12.2003 zur Schulsatzung für die Musikschule in der Neufassung vom 01.02.1997
14. 5. Nachtragssatzung vom 10.12.2003 zur Gebührensatzung für die Musikschule in der Neufassung vom 01.02.1997
15. Bekanntmachung des Gebührentarifs 2004 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden
16. Ablauf des Nutzungsrechtes an Urnen- Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof
17. Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden
18. Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Urnen-Wahlgräber auf dem Südfriedhof
19. Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Wahlgräber auf dem Südfriedhof

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

20. - U 6 / B 47 – (Verkehrsfläche, Kurt-Kappel-Straße)

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

21. Kommunikationstechnik – Aufschaltung der Berufsfeuerwehr Hilden auf die Kreisleitstelle

Jahrgang 10

Nr. 29

Datum 18.12.2003

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2004

	Jan	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		18.*		28.		23.	14.		15.	13.	03	15.
Haupt- und Finanzausschuss	28.		31.			02.					24.	
Personalausschuss							21.					
Wirtschafts-u. Wohnungsbauförderungs-A.	15.				05.**						29.	
Stadtentwicklungsausschuss	14.	04.	10.		05.**	09.	07.		08.		10.	08.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			24.			14.						09.
Kulturausschuss			17.			18.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss			22.									
Jugendhilfeausschuss			25.			17.						02.
Ausländerbeirat		05.		22.								
Kinderparlament							13.					14.
Jugendparlament							08.					16.

*Verabschiedung Haushalt 2004

**Gemeinsame Sitzung StEA + WifoWofa

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: stephanie.heise@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Satzung der Stadt Hilden vom 11.12.2003 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Schönholz, Teilstück von Hausnummer 1 bis 8“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Schönholz, Teilstück von Hausnummer 1 bis 8“ wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und sonst den Merkmalen des § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht;

1. Fahrflächen, Seitenstreifen und Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Pflaster ohne Abgrenzung auf einem Niveau (Verkehrsmischfläche); Straßenbegleitgrün;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden vom 11.12.2003 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Schönholz, Teilstück von Hausnummer 1 bis 8, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 11.12.2003

Günter Scheib
Bürgermeister

2. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Schönholz, Teilstück von Hausnummer 1 bis 8

Der Rat der Stadt Hilden hat am 10.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Schönholz, Teilstück von Hausnummer 1 bis 8, wird hiermit beschlossen.

- II. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Straße Schönholz, Teilstück von Hausnummer 1 bis 8, ermittelt und abgerechnet.
 Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
 Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.
 Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter I. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekannt zu machen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage „Schönholz, Teilstück von Hausnummer 1 bis 8“:

Flur: 66 Flurstücke: 31, 32, 35, 71, 206, 209, 230, 232, 265, 266, 275, 310

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 11.12.2003
 Günter Scheib
 Bürgermeister

3. 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 1,70 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 enthält folgende Fassung:

Diese Pauschalgebühr wird für jeden Marktbesucher nach den Anschlusswerten der für den Marktstand benötigten elektrischen Geräte festgesetzt.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.12.2003
 Der Bürgermeister
 Günter Scheib

4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntag, 13. Juni 2004)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach

Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.12.2003
Der Bürgermeister
Günter Scheib

5. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntag, 19. September 2004)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 19. September 2004, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.12.2003
Der Bürgermeister
Günter Scheib

6. **22. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Hilden, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 22. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Abwassergebühren betragen je cbm Abwasser € 2,05 und setzt sich zusammen aus einer Abwasserreinigunggebühr (1,04€/cbm Abwasser) und einer Abwasserableitungsgebühr (1,01€/cbm Abwasser).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Hilden, den 11.12.2003
gez. G. Scheib

7. 5. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW, S. 762), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 10.12.2003 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Präambel

Alle Bürgerinnen und Bürger sind gehalten, Abfälle sowie Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden. Die nicht vermeidbaren Abfälle sind so zu sortieren, dass die stofflich verwertbaren Abfälle wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt und die nicht verwertbaren Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Hilden betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Hilden erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Hilden kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Hilden wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter

verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2
Abfallentsorgungsleistungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Hilden umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Hilden gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.

Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der Müll, der nach Trennung des Sperrgutes, der Schadstoffe, der Bioabfälle und der Wertstoffe verbleibt. Der Restmüll wird mittels der schwarzen/grauen Abfallbehälter (MGB - § 10) entsorgt.

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 4 A Abs. 1), die nach dieser Satzung in Biotonnen eingebracht werden dürfen.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
4. Einsammlung und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
Bei der Sperrgutabfuhr werden Altmetalle und Altholz zur Verwertung aussortiert.
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken und Elektronikschrott
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Annahme von Grünabfällen auf dem städt. Bauhof.
8. Annahme von Altkleidern und Textilien an den Depotcontainerstandorten
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Blaue Tonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammmlung, Entsorgung von Altkühlschränken und Elektroschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem städt. Bauhof (Container für Grünabfall, Altmetalle, Altpapier und Elektroschrott, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 - 15 dieser Satzung.

- (3) Über das Duale System der Privatwirtschaft werden Altglas (Depot-Container-Standorte), Verpackungen aus Pappe und Papier (Blaue Tonne) und Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack/Tonne) erfasst.
Jede Besitzerin und jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu benutzen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste 1 aufgeführt; die Liste 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt Hilden kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16, Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17, Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18, Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll

A. Bioabfälle

- (1) Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- (2) In die Biotonne dürfen nicht eingebracht werden: alle gekochten, gegarten oder zubereiteten Speiseabfälle, insbesondere tierische Speiseabfälle, wie z.B. Fleisch, Fisch, Knochen, Saucen und Milchprodukte.
- (3) Die aus privaten Haushalten und Gärten in den Biotonnen bereitgestellten Bioabfälle werden im Holsystem eingesammelt und befördert. Die Biotonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt.
Den in Satz 1 genannten Abfällen sind gleichgestellt die Bioabfälle aus Kantinen, Büros, Werkwohnungen der der Entsorgung angeschlossenen Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Verwaltungen.
Reine Gartenabfälle von Grundstücken mit mehr als 1.000 qm Außenanlagen/gärtnerisch genutzten Flächen / Grundstücksfläche bzw. mehr als 1 cbm reinen Gartenabfällen im Monat gehören zur Grünabfallsammlung

nach § 4 Buchstabe A Abs. 4 dieser Satzung.

- (4) Sperrige Grünabfälle aus privaten Gärten sowie größere Mengen an Grünabfällen (Frühjahrsschnitt, Herbstlaub, sowie aus größeren Außenanlagen und Gärten) werden zusätzlich im Bringsystem bei der städt. Grünabfallsammlung angenommen. Äste und kleine Bäume werden nur mit einem Stammdurchmesser von weniger als 10 cm und einer Länge von 100 cm gebündelt entgegengenommen. Bei Bäumen und Sträuchern muss der Wurzelstock entfernt sein.
Die Termine sowie die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Hilden bekannt gegeben.
- (5) Die Stadt Hilden fördert die Eigenkompostierung von Bioabfällen.
- (6) Die in bzw. bei Ausübung einer gewerblichen Gärtner- oder Landschaftsbautätigkeit anfallenden Gartenabfälle sind von der kommunalen Entsorgung bzw. Verwertung ausgeschlossen.

B. Schadstoffe

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt Hilden bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle in diesem Sinne sind insbesondere solche, die in der Liste 2, (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführt sind. Die Liste 2 der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die in Absatz 2 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.
- (4) Die Ablieferung von Schadstoffen an den städt. stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.
- (5) Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe können sich des seitens des Kreises zur Verfügung gestellten Schadstoffmobils oder der Sammelstellen für Dienstleistungsbetriebe und Kleingewerbe bedienen.

C. Sperrmüll

- (1) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzenden im Gebiet der Stadt Hilden haben im Rahmen der §§ 3 bis 6 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, gesondert abfahren zu lassen. Die Abfuhr erfolgt auf Anmeldung. Die Anmeldenden werden über den Tag des Einsammelns und Beförderns jeweils gesondert benachrichtigt.
- (2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen.
- (3) Von der Sperrgutentsorgung ausgeschlossen sind alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen

Abbruchgegenstände (Bauschutt und Baumischabfälle) sowie:

- Restmüll, der nach Größe und Umfang in die Restmülltonne passt
- Abfälle, die unter § 4 Buchstaben A und B aufgeführt sind
- Auto- und Motorradteile,
- Nachtstromspeicheröfen,
- Abfälle, die in der Anlage - Liste 1 - zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind.

- (4) Sperrige Abfälle müssen am Abholort sortiert nach Metallschrott, Elektronikschrott, Altholz und sonstigem Sperrmüll bereitgestellt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Hilden den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hilden haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschlusszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerbliche / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so genannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Hilden an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies
- der Stadt Hilden/dem Kreis Mettmann nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfälle besteht dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch

fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden, kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.

Die Stadt Hilden stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert.

Die Stadt Hilden stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in der jeweils geltenden Fassung (Verköndungsorgan z.Zt. Amtsblatt des Kreises Mettmann) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Hilden bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Müllgroßbehälter - MGB - (40 l) Farbe schwarz/grau
 - b) Müllgroßbehälter - MGB - (60 l) Farbe schwarz/grau
 - c) Müllgroßbehälter - MGB - (80 l) Farbe schwarz/grau
 - d) Müllgroßbehälter - MGB - (120 l) Farbe schwarz/grau
 - e) Müllgroßbehälter - MGB - (240 l) Farbe schwarz/grau
 - f) Großraumabfallbehälter - (660 l) Farbe schwarz/grau
 - g) Großraumabfallbehälter - (770 l) Farbe schwarz/grau
 - h) Großraumabfallbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/grau
 - i) Müllgroßbehälter - MGB - (120 l) Farbe braun
 - j) Müllgroßbehälter - MGB - (240 l) Farbe braun

- k) Müllgroßbehälter - MGB - (120l) Farbe schwarz/blau oder blau
- l) Müllgroßbehälter - MGB - (240l) Farbe schwarz/blau oder blau
- m) Papiergroßraumbehälter (1100l) Farbe schwarz/blau oder blau

- (3) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignen, können von der Stadt Hilden zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Hilden eingesammelt, soweit sie neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfallsäcke sind käuflich zu erwerben.
- (4) Der Abfall darf nur in die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise, z.B. neben den Abfallbehältern, abgelagert werden. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke werden weder entleert noch befördert.
- (5) Die Abfallbehälter nach Absatz 2 Bst. a) bis Bst. j) sind von den Anschlusspflichtigen mit einer durch die Stadt Hilden ausgegebenen Siegelmarke zu versehen. Nur die mit einer gültigen Siegelmarke versehenen Abfallbehälter werden entleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes angeschlossene Grundstück sind die Restmülltonnen im erforderlichen Umfang durch den/die Grundstückseigentümer/in anzuschaffen. Für die Sammlung von Papier und Pappe stehen die blauen Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und Papiergroßraumbehälter 1100 l zur Verfügung. Anzahl und Größe der blauen Behälter richten sich nach dem vom Grundstückseigentümer gemeldeten Bedarf. Das Gesamtvolumen für die Sammlung von Altpapier pro Grundstück wird auf das 2-fache des angemeldeten wöchentlichen Restmüllvolumens begrenzt. Auf Antrag kann die Obergrenze bei Privathaushalten und im Geschloßwohnungsbau auf 40 l pro Person in vier Wochen erhöht werden. Die Nutzung der braunen Biotonne ist freigestellt. Sie wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Soweit die Biotonnen zur Reduzierung des Mindestrestmüllvolumens gem. Abs. 3 benutzt werden, sind die Bioabfälle in diese Gefäße einzufüllen und zum Einsammeln zur Verfügung zu stellen.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gem. den Bestimmungen des MeldeG NW gemeldete Person vorzuhalten.
- (3) Bei Benutzung der Bio-Tonne oder der schriftlichen Erklärung, dass die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück in geeigneter Weise (Lattenkomposter, geschlossene Kompostersysteme) und in ausreichender Menge kompostiert werden, kann bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen von einem Mindestrestmüllvolumen von 10 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück gemeldete Person bei der Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter ausgegangen werden.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert ist ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Woche vorzuhalten.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestrestmüllvolumen zugelassen werden. Die Stadt Hilden legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institutionen	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwoh- ner- gleich- wert
a) Krankenhäuser/Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	0,5
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-/ Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,5
c) Schulen / Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schank- wirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit

beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Änderungen in der Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern wirken sich ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats aus. Sollte die Änderung in einer Verringerung der erforderlichen Anzahl der Abfallbehälter bzw. der Größe der Abfallbehälter bestehen, wird die Meldung ab 01. des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.
- (8) Es können auf Antrag auf freiwilliger Basis gebildete grundstücksüberschreitende Müllgemeinschaften für die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern - MGB - (Inhalt 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l), Großraumabfallbehältern (Inhalt 660 l, 770 l, 1100 l) und Biotonnen (Inhalt 120 l, 240 l) zugelassen werden.

Der von allen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern in der Müllgemeinschaft zu unterzeichnende Antrag ist bei der Stadt Hilden (Stadtsteueramt) einzureichen. In dem Antrag sind der Standort der Abfallbehälter und eine Anschlusspflichtige bzw. ein Anschlusspflichtiger aus der Müllgemeinschaft als bevollmächtigt zu benennen.

Über die Zulassung einer Müllgemeinschaft entscheidet die Stadt. Eine Zulassung wird nur auf Widerruf erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht.

Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden bleiben hiervon unberührt.

Die als Müllgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

Die Auflösung einer sowie jede sonstige Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft sind der Stadt Hilden unverzüglich anzuzeigen.

- (9) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht angemeldet worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hilden den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und anzumelden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die erforderlichen Abfallbehälter (Müllgroßbehälter, Großraumabfallbehälter), die eine staubfreie Entleerung in die Sammelfahrzeuge ermöglichen müssen, sind von den Anschlusspflichtigen zu beschaffen und zu unterhalten. Sie verbleiben im Eigentum der Anschlusspflichtigen. Für die Beschaffung der Abfallsäcke gilt § 17 Abs. 2.

Die Biotonnen und die Papiertonnen werden von der Stadt Hilden auf Anforderung durch die Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen im Haus wohnenden Personen zugänglich sind und vorschriftsmäßig benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft (insbesondere nicht maschinell verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (4) a) Behälterglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
- b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- c) Bioabfälle können in den braunen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abholung bereitgestellt werden. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den schwarzen/grauen Restmüllbehälter einzufüllen.
- d) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff mit dem Grünen Punkt sind in den gelben Sack/Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) a) Die Leerung der Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe a) bis j) und 3 erfolgt 14-täglich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan.

- b) Die Stadt kann auf Antrag abweichend von der 14-täglichen Leerung das wöchentliche Einsammeln und Befördern der Abfälle bei Großraumabfallbehältern gem. § 10 Abs. 2 Bst. f) bis h) zulassen, wenn die Anschlusspflichtigen nachweisen, dass dies für ihre Grundstücke aus organisatorischen Gründen (z.B. anfallende Abfallmenge, Anzahl der Großraumabfallbehälter) notwendig ist.

- c) Die Behältnisse gem. § 10 Abs. 2 Bst. k) bis m) werden vierwöchentlich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan geleert.

- (2) Muss der Zeitpunkt des Einsammelns und der Beförderung aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies durch die Stadt Hilden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe durch Gründe, die die Stadt Hilden nicht zu vertreten hat, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

- (3) Kann die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person der Anschlusspflichtigen oder der Abfallbesitzenden liegenden Gründe nicht erfolgen, so wird das Einsammeln und die Beförderung erst nach Fortfall des Grundes, jedoch frühestens zum nächsten Abholtermin vorgenommen.

- (4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen oder allen anderen Abfallbesitzenden am Rand der öffentlichen Straße (Abholort) bereitzustellen. Als öffentliche Straße gilt nur die gemäß den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW gewidmete Verkehrsfläche.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten am Tage vor der Entleerung durch die Müllabfuhr zwischen 18.00 und 20.00 Uhr auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt werden, ohne dass hierdurch der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden darf.

Am Abholtag erfolgt die Leerung durch die Müllabfuhr ab 07.00 Uhr.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Straße / Gehweg zu entfernen.

- (5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht ohne Schwierigkeiten unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Abholort gebracht werden. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

- (6) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann durch die Stadt Hilden eine Ausnahme von den Vorschriften des Absatzes 4 Satz 2 zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass dem Einsatz der Sammelfahrzeuge auf nichtöffentlichen Verkehrsflächen (mittels Baulast gesicherte Fahrrechte) keine technischen Gründe entgegenstehen und eine Haftungsfreistellungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt.

- (7) In besonderen Härtefällen kann der / die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Großraumabfallbehälter (660, 770, 1100 Liter) vom Personal der Abfallentsorgung gegen Gebühr vom Standplatz zum Abholort und zurück transportiert werden. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn auf dem

Grundstück nur Personen wohnen, die wegen ihres Alters oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, die Großraumabfallbehälter selbst zu transportieren.

Weitere Voraussetzung ist ein Standplatz zu ebener Erde im Freien.

Die Entfernung vom Standplatz bis zum Abholort darf höchstens 15m betragen.

Der Transportweg zum Abholort muss befestigt sein, darf keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen.

Die Bordsteine zur Fahrbahn hin müssen abgesenkt sein.

Der Transportweg ist stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

§ 15

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hilden den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Hilden unverzüglich zu benachrichtigen

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Hierzu gehört insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Hilden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Hilden ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Hilden obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 18

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Siegelmarken zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale

Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der aufgestellten Abfallbehälter angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind und sie in zugelassenen Abfallbehältnissen auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Hilden über, sobald sie eingesammelt sind. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden jedoch als Fundsache behandelt. Die Stadt Hilden ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hilden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Hilden werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hilden erhoben.

§ 20

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind

§ 21

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Hilden zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - a) entgegen § 6 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt.
 - c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle, nach § 6 Abs. 1, Satz 2, und Abs. 2 und Abs. 3 der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen,

- d) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Abfallbehälter benutzt, die nicht nach § 10 Abs. 2 zugelassen sind,
- e) entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Abfallbehältern abgelagert,
- f) nicht die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern gem. dem Mindestrestmüllvolumen des § 11 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 2 oder des § 11 Abs. 3, oder des § 11 Abs. 4 aufstellt,
- g) seiner unverzüglichen Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 7 bei Auflösung oder Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft nicht nachkommt,
- h) entgegen § 13 Abs. 1 seiner Beschaffungs- bzw. Unterhaltungspflicht der erforderlichen Abfallbehälter nicht nachkommt,
- i) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Abfallbehälter so weit füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,
- j) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in Abfallbehälter einstampft oder in ihnen verbrennt,
- k) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt,
- l) entgegen § 13 Abs. 4 Buchstaben a) bis e) die für bestimmte Abfälle vorgesehenen Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt,
- m) nicht die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen trifft, die das Einsammeln und Befördern der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust sichern,
- n) entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 gefüllte Abfallbehälter vor 18.00 Uhr des Tages vor der Entleerung durch die Müllabfuhr auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt, oder hierdurch den Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet,
- o) entgegen § 14 Abs. 5 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die gefüllten Abfallbehälter an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Aufstellungsort zu bringen.
- p) seiner Anzeigepflicht bei erstmaligem Anfall bzw. wesentlichen Veränderungen der anfallenden Abfälle nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
- q) der unverzüglichen Benachrichtigungspflicht nach § 15 Abs. 2 bei Wechsel der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers nicht nachkommt,
- r) entgegen § 16 Abs. 1 seiner über § 15 hinaus bestehenden Auskunftsverpflichtung nicht nachkommt,
- s) entgegen § 16 Abs. 3 Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt,
- t) entgegen § 18 Abs. 4 unbefugt angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23 In-kraft-treten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden – Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.12.2003
gez. G. Scheib

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden

Liste 1 der Abfälle gemäß § 3 Abs. 1, die durch die Stadt Hilden eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen.
2001	getrennt gesammelte Fraktionen
200101	Papier und Pappe
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200123	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Kühlschränke)
200132	Arzneimittel mit Ausnahme von zytotoxischen und zytostatischen Arzneimitteln
200135	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (z.B. Elektronikschrott)
200138	Holz ohne gefährliche Stoffe
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich

	Friedhofsabfälle)
200201	biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle - andere nicht genannte.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

Liste 2

der Abfälle aus Haushaltungen, die gemäß § 4 B dieser Satzung an den von der Stadt betriebenen stationären und/oder mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen werden.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterial (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160504	Gefährliche Stoffe enthaltene Gase (einschließlich Halone, Feuerlöscher)
160505	Gase in Druckbehältern (nicht entleerte Spraydosen)
160507	gebrauchte anorganischen Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508	gebrauchte organischen Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200117	Fotochemikalien
200119	Pestizide
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

8. 7. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	€ 55,20
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	€ 82,80
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	€ 110,40
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	€ 165,60
e.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	€ 331,20
f.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	€ 910,80
g.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	€ 1.062,60
h.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	€ 1.518,00
i.	für jede 120-l-Biotonne	€ 14,40
j.	für jede 240-l-Biotonne	€ 28,80

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

k.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	€ 1.821,60
l.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	€ 2.125,20
m.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	€ 3.036,00

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack € 4,00.

(3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Austausch von Müllgroßbehältern / Biotonnen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	€ 5,00
-------------------------	--------

- b.) Lieferung/Abholung von Müllgroßbehältern / Biotonnenan/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	€10,00
-------------------------	--------

- c.) Erwerb von im Handel nicht erhältlichen Müllgroßbehältern in gebrauchtem Zustand:

je Gefäß	€ 15,00
----------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	€276,10
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	€ 138,05

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.12.2003
gez. G. Scheib

9. 25. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinGNW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAGNW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 25. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- a.) § 1 Absatz 1 erhält zusätzlich folgenden vierten Satz:

„Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub, Blüten und Unkrautbewuchs.“

- b.) § 3 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden zu entfernen, keinesfalls dürfen sie auf Fahrbahnen, Gossen oder Kanaleinläufen abgelagert werden.“

- c.) § 3 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

Die Gehwege und Radwege sind von Schnee freizuhalten; die Gehwege in einer für den Fußgängererforderlichen Breite – mindestens jedoch 100 cm breit - .

- d.) in § 3 Abs. 2, fünfter und sechster Satz wird die Zeitangabe 07.00h bis 19.00h durch die Zeitangabe 07.00h bis 20.00h ersetzt.

- e.) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„An Haltestellen und Fahrgastunterständen (Wartehallen) für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen- bei letzteren in der gesamten Breite der Anschlussstelle – müssen Gehwege und Radwege bis zur Bordsteinkante so von Schnee freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.“

- f.) in § 8 Abs. 2 wird das Wort Stadtdirektor durch das Wort Bürgermeister ersetzt.

- g.) Teil I des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 15.10.83 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

g. 1 Neuaufnahme und Änderungen bestehender Eintragungen

246a / 1445 ProAktiv-Platz

248 / 1444 Qiagen-Straße

231 / 1296 Neustraße – ohne Nr. 246a

242a / 1441 Paula – Modersohn – Weg

1147 / 1222 Hofstraße ganz - ohne Lfd. Nr. 145, 145b, 246a

212a / 1422 Max – Volmer – Straße

Lfd. Nr./ Straßen- schlüssel	Straßenname Liste Teil I Zu § 1 Nr. g.1	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung 14täglich	Straßen- art
		Stadt		Grundstücks- eigentümer			
		Fahr- bahn	Fuß- gänger- zone	Geh- und Radweg	Fahr- bahn, Gehweg und Radweg		
1	2	3	4	5	6	7	8
246a/1445	ProAktiv-Platz	x		x		1	2
242a/1441	Paula – Modersohn - Weg				x	1	1
212a/1422	Max-Volmer - Straße	x		x		1	2
248/1444	Qiagen-Straße	x		x		1	2
231/1296	Neustraße ohne lfd. Nr, 246a	x		x		1	2
1144/1222	Hofstraße ganz ohne lfd. Nr. 145, 145 b Und 246a	x		x		1	2

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einmaliger wöchentlicher / 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn, wobei Park- und Sicherheitsstreifen nur 14-täglich gereinigt werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße) € 1,24

Wird eine Straße während des wöchentlichen oder 14-täglichen Reinigungsintervalles gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 25. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 28.10.1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- | | | |
|--|--------------------------------------|-------------------------------------|
| | bei
wöchentl.
<u>Reinigung</u> | bei
14-tägl.
<u>Reinigung</u> |
| a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone) | € 2,66 | |
| b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße) | | € 1,77 |
| c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße) | | € 1,59 |
| d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße) | | € 1,42 |

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.12.2003
gez. G. Scheib

10. 9. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAGNW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwassereinrichtungen beträgt

a) bei Kleinkläranlagen:

€ 17,23	je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes
---------	-------------------------------------

b) bei Abwassergruben:

€ 13,45	je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes.
---------	--------------------------------------

- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m € 8,10 zu zahlen.

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

a.) eines Spülwagens:

€ 137,69	je angefangene Stunde
----------	-----------------------

b.) eines Saugwagens

€ 82,83	je angefangene Stunde.
---------	------------------------

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.12.2003
gez. G. Scheib

11. 9. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen	€
1.	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	425
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	425
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	534

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	534
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.514
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.091
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
2	Urnengräber	€
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	520
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber	520
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.494
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofs- satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Fried- hofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits inhabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber -	89
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	89
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	407
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	407
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	89
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	469
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	627
4.6	Urnen-Reihengräber	116
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	116
4.7	Urnen-Wahlgräber	116
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	116
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	605
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	1.816
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	378
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	388
5.5	Urnen	304
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	41 46 26
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56 26
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17
7.2	entfällt	
7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13
7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle	86
		€
7.6	entfällt	
7.7	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	ist mit Tarif- Nr. 7.2 abgedeckt
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	400
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	189
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	252
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	126
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	38
8.2.2	Reihengrab	32
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	19

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnitts- wert) berechnet.	
10.	Eine darüberhinausgehende Gebührenerhebung nach Maß- gabe der Verwaltungs- gebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung vom 11.12.2003 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06. 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.12.2003

gez. G. Scheib

12. 5. Nachtragssatzung vom 10.12.2003 zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Hilden vom 01.11.1993

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 3. Nachtragssatzung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei in der zuletzt gültigen Fassung wird in den §§ 5, 6 , 7 und 9 wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe vorgesehenen Medien von einer Büchereikraft verbuchen zu lassen oder selbst zu verbuchen.

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Leihfrist endet mit dem Ende der Öffnungszeit des jeweiligen Tages. Nach Ende der Öffnungszeit über Fax oder e-mail eingehende Verlängerungsanträge gelten als verspätet und werden erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Die fristbewahrende Rückgabe über den 24-Stunden-Rückgabebriefkasten kann nur am Vorabend des Rückgabetales erfolgen. Rückgaben nach Ende der Öffnungszeit der Stadtbücherei am Tag des Leihfristendes gelten als verspätet und werden erst am nächsten Öffnungstag verbucht.

§ 5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Schriftliche Anträge auf Verlängerung per Fax, Post oder E-mail sowie online durchgeführte Vorgänge werden nicht rückbestätigt. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung.

§ 6 erhält folgende Bezeichnung:

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Informationen können auch über die Internet-Zugänge der Stadtbücherei abgerufen werden. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

§ 7 Behandlung der ausgelieferten Medien, Haftung

§ 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Die Rückgabe über den 24 – Stunden-Rückgabebriefkasten erfolgt auf Risiko des Benutzers. Für unbefugte Entnahmen aus oder Beschädigungen im Briefkasten haftet der Benutzer.

§ 9 Höhe der Entgelte

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Jugendliche von 12 bis 17 Jahren	pro Jahr	6,50 €
----------------------------------	----------	--------

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Erwachsene	pro Jahr	13,00 €
------------	----------	---------

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts		22,00 €
--	--	---------

§ 9 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand		1,00 €
--	--	--------

bei Video's und DVD's pro Einheit und Überschreitungstag
bei allen anderen Medien pro Medieneinheit für jede angefangene Überschreitungswoche

§ 9 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Ersatz des Verbuchungsträgers (Standard –Transponder)		1,50 €
---	--	--------

Für CD, CD-Rom und DVD (runder Tranponder)	2,50 €
---	--------

§ 9 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50 €
---	--------

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm VO) habe ich geprüft und festgestellt, dass die vom Rat der Stadt Hilden am 10.12.2003 beschlossene 5. Nachtragssatzung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei in der Neufassung vom 01.11.1993 der Stadt Hilden ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der Nachtragssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach den Bestimmungen der Bekanntm VO verfahren worden ist.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Nachtragssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 11.12.2003
Günter Scheib
Bürgermeister

13. 3. Nachtragssatzung vom 10.12.2003 zur Schulsatzung für die Musikschule in der Neufassung vom 01.02.1997

Aufgrund der §§7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 3. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule beschlossen:

§ 1

Die Schulordnung der Musikschule in der zuletzt gültigen Fassung wird in den §§ 1, 2,3 und 4 wie folgt neu gefasst:

§ 1 erhält die Fassung:

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

Die Bildungsarbeit der Musikschule vollzieht sich in folgenden Unterrichtsformen:

- a) Grundausbildung der Kinder einschließlich der musikalischen Früherziehung
- b) Instrumental- und Ergänzungsausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- c) Mitwirkung in Spiel- und Singkreisen, Orchestern und Chören und der Durchführung musikalischer Veranstaltungen.
- d) Zeitlich begrenzte Angebote in Form von Projekten, Kursen und Workshops. Sie werden als abgeschlossene Einheit mit Zielvorgabe und Mindestteilnehmerzahl angeboten.

§ 2 erhält die Fassung:

Die Stadt Hilden ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 erhält die Fassung:

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 4 erhält die Fassung:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgrund der Hinzufügung der §§ 3 und 4 in die Neufassung vom 01.01.2004 ergibt sich eine Verschiebung bei der Zählung der Paragraphen (die z. Zt. Gültige Fassung umfasst die §§ 1 – 15, die Neufassung die §§ 1 – 17).

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm VO) habe ich geprüft und festgestellt, dass die vom Rat der Stadt Hilden am 10.12.2003 beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule in der Neufassung vom 01.02.1997 der Stadt Hilden ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der Nachtragssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach den Bestimmungen der Bekanntm VO verfahren worden ist.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Nachtragssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 11.12.2003

Günter Scheib

Bürgermeister

14. 5. Nachtragssatzung vom 10.12.2003 zur Gebührensatzung für die Musikschule in der Neufassung vom 01.02.1997

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule beschlossen:

§1

Die Gebührensatzung der Musikschule in der zuletzt gültigen Fassung erhält in § 2 folgende Fassung:

Der Jahresbescheid enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet.

Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3 Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc.

Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

§ 2 Absatz 1 Entstehen der Gebühr wird in Punkt a) wie folgt ergänzt:

Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.

Für die „Schnupperzeit“ siehe Schulsatzung § 9, 9.2) werden anteilige Gebühren berechnet.

In Mangelfächern kann während der „Schnupperzeit“ in begründeten Fällen auf die Erhebung der Unterrichtsgebühren verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Schulleitung.

Der Inhalt der Gebührensatzung bleibt unverändert. Lediglich Bezüge auf Textstellen der Schulsatzung wurden auf die dortige neue Nummerierung abgestimmt.

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm VO) habe ich geprüft und festgestellt, dass die vom Rat der Stadt Hilden am 10.12.2003 beschlossene 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule in der Neufassung vom 01.02.1997 der Stadt Hilden ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der Nachtragssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach den Bestimmungen der Bekanntm VO verfahren worden ist.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Nachtragssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 11.12.2003
Günter Scheib
Bürgermeister

15. Bekanntmachung des Gebührentarif 2004 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden

1	Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW - (Transport/ Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Kranken/Nicht-Notfallpatienten)	
1.1	Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften a) für den 1. bis 15. km der Wegstrecke eine Mindestgebühr von b) für jeden weiteren km der Wegstrecke je km - die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet -	€ 81,00 € 1,50
1.2	Wartezeiten von mehr als 5 Minuten für jede angefangene 1/2 Std.	€ 10,00

1.3	Bei gleichzeitigem Transport weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach den Ziffern 1.1 und 1.2. Die Wartezeitgebühr nach Ziffer 1.2 wird für jene Person erhoben, bei deren Behandlung die Wartezeit entsteht. Sollte eine Wartezeit für mehrere Personen gleichzeitig entstehen, so werden jeweils 2/3 der Gebühr nach Ziffer 1.2 erhoben.	
2	Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - (Transport/Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Notfallpatienten)	
2.1	Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften a) für den 1. bis 15. km der Wegstrecke eine Mindestgebühr von b) für jeden weiteren km der Wegstrecke je km - die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet -	€ 225,00 € 3,00
2.2	Wartezeiten von mehr als 5 Minuten für jede angefangene 1/2 Std.	€ 20,00
2.3	Bei gleichzeitigem Transport weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach den Ziffern 2.1 und 2.2. Die Wartezeitgebühr nach Ziffer 2.2 wird für jene Person erhoben, bei deren Behandlung die Wartezeit entsteht. Sollte eine Wartezeit für mehrere Personen gleichzeitig entstehen, so werden jeweils 2/3 der Gebühr nach Ziffer 2.2 erhoben.	
3	Reinigung des Fahrzeuges nach einer außergewöhnlichen Verschmutzung	€ 25,00
4	Desinfektion des Fahrzeuges	€ 25,00
5	Sauerstoffbehandlung	€ 15,00
6	Anwendung des Defibrillators	€ 20,00
7	Anwendung des Elektrokardiogramms	€ 20,00

Der Gebührentarif tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, vom Rat der Stadt Hilden in der Sitzung am 10.12.2003 beschlossene Gebührentarif zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 19.12.2001, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2003

Günter Scheib

Bürgermeister

16. Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechtes an Urnen- Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof

Nach §15 Abs.6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an der nachstehend aufgeführten Urnen-Wahlgrabstätte auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden abgelaufen ist bzw. ablaufen wird.

Da die Verlängerung des Nutzungsrechtes von den Berechtigten bisher nicht beantragt worden ist, wird über die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes anderweitig verfügt, es sei denn, die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird rechtzeitig beantragt.

Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungs-berechtigte(r)	Ablauf des Nutzungsrechtes	vom Nutzungs berechtigten abzuräumen bis:
UW	01	001	Nadolny	04.10.03	31.03.04

Gemäß §§ 27 (2) und 28 (7) der Friedhofssatzung werden die Nutzungsberechtigten gebeten, das Grab bis zum 31.03.2004 einzuebnen sowie Pflanzen, Grabstein und sonstiges Grabzubehör abzuräumen.

Die nach dem vorgenannten Datum noch auf der Grabstätte vorhandenen Grabeinrichtungen werden abgeräumt und beseitigt. Zur Aufbewahrung ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

B o s b a c h

17. Bekanntmachung über Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden

Nach §15 Abs.6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das jeweilige Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden abgelaufen ist bzw. ablaufen wird.

Da die Verlängerung des jeweiligen Nutzungsrechtes von den Berechtigten bisher nicht beantragt worden ist, wird über die Grabstätte je nach Ablauf des Nutzungsrechtes anderweitig verfügt, es sei denn, die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird rechtzeitig beantragt.

Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsbe-rechtigte(r)	Ablauf des Nutzungs-rechtes:	vom Nutzungs-berechtigte n abzuräumen bis:
03	01+02	001+002	Benninghoven (Denkmal)	31.03.1963	31.03.2004
32	08	009+010	Bröchler	04.01.2003	31.03.2004
02	09	010+011	Abst	10.01.2003	31.03.2004
03	07	003+004	Soodt	11.01.2003	31.03.2004
30	01+02	030	Nauen	21.01.2003	31.03.2004
09	06	019+020	Schönnewald	25.01.2003	31.03.2004
32	04	011+012	Schlephack	05.02.2003	31.03.2004
45	06	007+008	Stüllenberg	07.02.2003	31.03.2004
45	07	007+008	Poweleit	18.02.2003	31.03.2004
45	08	001+002	Küster	24.02.2003	31.03.2004
45	02	020	Wertmann	07.03.2003	31.03.2004
08	05	031+032	Kniprath	19.03.2003	31.03.2004
22	22	001-003	Licht	25.03.2003	31.03.2004
10	17	001a+002a	Achterwinter	30.03.2003	31.03.2004
03	15	002-004	Felder	31.03.2003	31.03.2004
03	17	011-014	Breuer	31.03.2003	31.03.2004
03	16	022	Schleyer	31.03.2003	31.03.2004
04	07	015+016	Tillmanns	31.03.2003	31.03.2004
01	07	002+003	Herbertz	31.03.2003	31.03.2004
19	05	013+014	Schmald	31.03.2003	31.03.2004
45	08	011+012	Wehnes	01.04.2003	31.03.2004
18	10	003+004	Krause	07.04.2003	31.03.2004
45	08	013+014	Pawlik	08.04.2003	31.03.2004

20	06	012+013	Müller	25.04.2003	31.03.2004
45	09	009+010	Heups	12.05.2003	31.03.2004
18	19	013	Schurf	25.05.2003	31.03.2004
22	12	005+006	Kienert	27.05.2003	31.03.2004
32	04	027+028	Mertens	02.06.2003	31.03.2004
45	10	007+008	Tovote	04.06.2003	31.03.2004
16	01	003-005	Klöckner	08.06.2003	31.03.2004
45	04	013+014	Klein	10.07.2003	31.03.2004
45	12	009+010	Schade	15.07.2003	31.03.2004
47	11	015	Palm	16.07.2003	31.03.2004
33	07+08	022+023	Sattler	25.08.2003	31.03.2004
09	01	002-006	König	04.10.2003	31.03.2004
23	08	008	Steiner	09.10.2003	31.03.2004
02	10	013+014	Bröhl	13.10.2003	31.03.2004
03	13	009+010	Schmermund	20.10.2003	31.03.2004
44	12	008+009	Tomaszewski	27.10.2003	31.03.2004
22	15	020-022	Pützkuhl	10.11.2003	31.03.2004
22	16	008	Fischer	11.11.2003	31.03.2004
44	11	003+004	Meyer	14.11.2003	31.03.2004
04	01	007-010	Koenen	16.11.2003	31.03.2004
22	04	001-003	Heidelberg	03.12.2003	31.03.2004
44	10	005+006	Richartz	18.12.2003	31.03.2004

Gemäß §§ 27 (2) und 28 (7) der Friedhofssatzung werden die Nutzungsberechtigten gebeten, die Gräber je nach Ablauf des Nutzungsrechtes einzuebnen und Pflanzen, Grabsteine und sonstiges Grabzubehör abzuräumen.

Die nach dem vorgenannten Datum noch auf den Grabstätten vorhandenen Grabeinrichtungen werden abgeräumt und beseitigt. Eine Aufbewahrung erfolgt nicht.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
B o s b a c h

18. Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Urnen-Wahlgräber auf dem Südfriedhof

Nach §15 Abs.6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das jeweilige Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Urnen-Wahlgrabstätten auf dem Südfriedhof der Stadt Hilden abgelaufen ist bzw. ablaufen wird.

Da die Verlängerung des jeweiligen Nutzungsrechtes von den Berechtigten bisher nicht beantragt worden ist, wird über die Grabstätte je nach Ablauf des Nutzungsrechtes anderweitig verfügt, es sei denn, die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird rechtzeitig beantragt.

Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungs-berechtigte(r)	Ablauf des Nutzungs-rechtes	vom Nutzungs-berechtigten abzuräumen bis:
UW	04	009	Waupotitsch	24.04.2003	31.03.2004

Gemäß §§ 27 (2) und 28 (7) der Friedhofssatzung werden die Nutzungsberechtigten der Grabstätten hiermit gebeten, die Grabstätten je nach Ablaufdatum des Nutzungsrechtes einzuebnen sowie die Pflanzen, Grabsteine und sonstiges Grabzubehör abzuräumen.

Die nach dem vorgenannten Datum noch auf den Grabstätten vorhandenen Grabeinrichtungen werden abgeräumt und beseitigt. Eine Aufbewahrung erfolgt nicht.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
B o s b a c h

19. Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Wahlgräber auf dem Südfriedhof

Nach §15 Abs.6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das jeweilige Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf dem Südfriedhof der Stadt Hilden abgelaufen ist bzw. ablaufen wird.

Da die Verlängerung des jeweiligen Nutzungsrechtes von den Berechtigten bisher nicht beantragt worden ist, wird über die Grabstätte je nach Ablauf des Nutzungsrechtes anderweitig verfügt, es sei denn, die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird rechtzeitig beantragt.

Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungs-berechtigte(r)	Ablauf des Nutzungs-rechtes	vom Nutzungs-berechtigten abzuräumen bis:
10	04	017+018	Makowski	14.01.2003	31.03.2004
10	05	017+018	Schulte	14.01.2003	31.03.2004
07	09	005+006	Zimmermann	14.05.2003	31.03.2004

07	05	007+ 008	Schlusche	24.05.2003	31.03.2004
10	10	007+ 008	Kloß	30.07.2003	31.03.2004
07	07	011+ 012	Wex	24.10.2003	31.03.2004
07	14	007+ 008	Zeidler	28.10.2003	31.03.2004
07	13	005+ 006	Höfer	26.11.2003	31.03.2004

Gemäß §§ 27 (2) und 28 (7) der Friedhofssatzung werden die Nutzungsberechtigten der Grabstätten hiermit gebeten, die Grabstätten je nach Ablaufdatum des Nutzungsrechtes einzuebnen sowie die Pflanzen, Grabsteine und sonstiges Grabzubehör abzuräumen.

Die nach dem vorgenannten Datum noch auf den Grabstätten vorhandenen Grabeinrichtungen werden abgeräumt und beseitigt. Eine Aufbewahrung erfolgt nicht.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
B o s b a c h

BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES

20. - U 6 / B 47 – (Verkehrsfläche, Kurt-Kappel-Straße)

Der Eigentumszuweisungsbeschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 13.11.2003 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstück 1118
(Verkehrsfläche, Kurt-Kappel-Straße)
- U 6 / B 47 -

ist am 28.11.2003 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 03.12.2003
Vorsitzender:
Meisloch

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

21. Kommunikationstechnik – Aufschaltung der Berufsfeuerwehr Hilden auf die Kreisleitstelle

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Vorbereitung der Feuerwehr für die Aufschaltung auf die Kreisleitstelle Mettmann;
Einrichtung der Wachalarmsteuerung; Ausbau der ELA-Anlage; Ansteuerung von Toranlagen,
Schränken und Hoftor; Einrichtung eines
Zugangssteuerungssystems mit kontaktloser Chipkarte;
Systeminstallation

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 15.12.2003 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von

30 Euro angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 60 Euro zu zahlen. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 343 00 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/40001 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 03.02.2004, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **03.02.2004, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariffreugesetz zu beachten.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Die Bieter sind bis zum 04.03.2004 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.